



universität
wien

Exposé der Dissertation

mit dem vorläufigen Arbeitstitel

Informationsoffenlegung beim GmbH-Anteilserwerb

Reichweite und Grenzen

Verfasser

Mag. Gregor Sandner

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Juli 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt

Wirtschafts- und Unternehmensrecht

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M.

1 Ausgangslage und Forschungsgegenstand¹

Beim Erwerb von Geschäftsanteilen ist Informationsaustausch ein unabdingbarer Bestandteil des vorvertraglichen Transaktionsgeschehens. Abgesehen von den differenzierten wirtschaftlichen Interessenlagen der Beteiligten ist der Informationsaustausch aufgrund der zu Beginn der Transaktionsphase bestehenden Informationsasymmetrie notwendig. Erwerber haben im Vergleich zum Management der Zielgesellschaft und den bisherigen Gesellschaftern in der Regel ein wesentliches Informationsdefizit.

Das konkrete Informationsinteresse des Erwerbers hängt vom Einzelfall ab. Er wird aber in den meisten Fällen – mehr oder weniger detailliert – eine Prüfung der Gesellschaft vornehmen, mit dem Ziel, etwaige Risiken zu identifizieren. In der Praxis werden hierfür im Rahmen der Due Diligence Prüfung verschiedenen Themenbereiche² bei der Zielgesellschaft abgefragt. Die Due Diligence bildet damit den Kern des vorvertraglichen Informationstransfers.

Nicht nur wirtschaftliche Interessenpositionen schränken das Ausmaß der Offenlegung ein, sondern auch davon berührte Rechtsbereiche bilden hier Schranken, die es zu beachten gilt. In diesem Zusammenhang stellt sich vorweg die Frage, inwieweit die Zielgesellschaft überhaupt zur Offenlegung verpflichtet werden kann. Bei diesen Fragen nach Reichweite und Grenzen der Offenlegung ergeben sich Berührungspunkte verschiedener Rechtsbereiche, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden.

2 Gesellschaftsrecht

Der Erwerber wird sich für den Informationserhalt in erster Linie an den verkaufenden Gesellschafter als seinen Vertragspartner halten. Viel andere Möglichkeiten hat er als Außenstehender³ auch nicht, stehen ihm doch keine (vor)vertraglichen Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis⁴ oder Informationsrechte aus einer Gesellschafterstellung gegen die Zielgesellschaft⁵ zu.

1 Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine differenzierte Schreibweise verzichtet. Alle verwendeten Begriffe gelten für alle Geschlechter.

2 Siehe eine Übersicht in *Brugger*, Unternehmenserwerb² 220 f.

3 Anderes gilt für den Erwerber, der bereits Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft hält.

4 Vertragspartner ist der verkaufende Gesellschafter. Die Zielgesellschaft trifft daher keine vorvertragliche Aufklärungspflicht, siehe *Knauder* in *Althuber/Schopper*, Unternehmenskauf² Rz 9; *Hofmann*, Due Diligence 35.

5 Informationsrechte sind Teil der Mitgliedschaft an der Gesellschaft, mangels solcher stehen damit verknüpfte Rechte (noch) nicht zu, siehe *Hofmann*, Due Diligence 35.

Zumal der verkaufende Gesellschafter regelmäßig selbst nicht über die verlangten Informationen verfügt, muss er diese beim Management der Zielgesellschaft anfragen. Eine Durchsetzung der Informationsoffenlegung kann der Erwerber damit nur mittelbar über den verkaufenden Gesellschafter erreichen.⁶ Der verkaufende Gesellschafter⁷ wiederum kann sich hierfür auf die ihm zustehenden individuellen Informationsrechte⁸ berufen.

In der *Lit*⁹ wird für solche Zwecke der von der *Judikatur*¹⁰ anerkannte und gefestigte, gesetzlich aber nicht normierte, allgemeine Informationsanspruch der Gesellschafter als die wesentliche Anspruchsrundlage angeführt. Nach ständiger *Rsp*¹¹ ist der Anspruch umfassend und erfasst alle rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zielgesellschaft.¹²

Er erfährt aber zwei wesentliche Schranken.¹³ Zum einen ist er von einem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beherrscht, sodass Offenlegungsinteressen mit jenen auf Geheimhaltung abzuwägen sind. Zum anderen kann er bei Rechtsmissbrauch, wenn mit dem Informationsbegehren gesellschaftsfremde, die Gesellschaft schädigende Interessen, verfolgt werden, verweigert werden. Auch ein gesetzliches Verbot der Informationserteilung stellt einen solchen Informationsverweigerungsgrund dar.¹⁴ Rechtsmissbrauch wird angenommen, wenn Informationsbegehren offenkundig überflüssig oder unbedeutend sind und nicht der Aufklärung der Sache dienen.¹⁵ Die Informationsanfrage darf auch nicht zur mutwilligen Verwendung der Gesellschaft führen,¹⁶ was der Fall sein kann, wenn unnötigerweise „häppchenweise“ Informationen abfragt werden.¹⁷ Ein gesetzliches Verbot kann verletzt sein, wenn ein konkurrierender Gesellschafter wettbewerbsrelevante Informationen verlangt, was eine Verletzung des Kartellverbots nach Art 101 AEUV bzw. Kartellgesetz darstellen kann.¹⁸ Auch datenschutzrechtliche Überlegungen sind mE unter diesem Gesichtspunkt zu beachten, wengleich in Österreich das Zusammenspiel zwischen

6 *Hüttner/Schorn* in *Mittendorfer*, Unternehmenskauf² Rz 1/249 ff.

7 Als auch der Erwerber, der bereits über einen Geschäftsanteil verfügt.

8 Vgl die Unterscheidung kollektiver von individuellen Informationsrechten, *Knauder* in *Althuber/Schopper*, Unternehmenskauf² Rz 13.

9 *Hofmann*, Due Diligence 37; *Knauder* in *Althuber/Schopper*, Unternehmenskauf² Rz 78; *Hüttner/Schorn* in *Mittendorfer*, Unternehmenskauf² Rz 1/278.

10 OGH 6.9.1990, 6 Ob 17/90; 23.1.1992, 6 Ob 18/91; 24.7.1997, 6 Ob 215/97d; 22.4.1999, 6 Ob 323/98p.

11 RIS-Justiz RS0060098.

12 Und entspricht insofern inhaltlich jenem des § 22 Abs 2 Satz 2 GmbHG.

13 Dazu ausführlich *Hofmann*, Due Diligence 48 ff.

14 *Rieder* in *Althuber/Schopper*, Unternehmenskauf² Rz 66 f.

15 *Grünwald*, *ecolex* 1991, 245 (246); *Temmel* in *Gruber/Harrer*, GmbHG § 22 Rz 42 mwN.

16 OGH 30.9.1996, 6 Ob 7/96.

17 *Grünwald*, *ecolex* 1991, 245 (248).

18 *Edelmann/Nayer* in *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG § 22 Rz 39 mVa
Koppensteiner in *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 22 Rz 29 mwN.

Informationsrechten und datenschutzrechtlichen Beschränkungen bislang weitgehend außer Acht gelassen wurde.¹⁹

Im GmbHG selbst finden sich nur beschränkt Möglichkeiten für die Gesellschafter von der Gesellschaft individuell Informationen zu erhalten. Diese gesetzlichen Grundlagen werden in der *Lit*²⁰ überdies einhellig für Zwecke der Due Diligence als gänzlich unbrauchbar angesehen. Ob das wirklich so ist, könnte zumindest fraglich sein, zumal diese teilweise unbeschränkbar sind und daher wohl auch in vollem Umfang von in Wettbewerb stehenden Gesellschaftern ausgeübt werden können.²¹

Die Geschäftsführer der Zielgesellschaft sind unmittelbar aus dem Gesetz keinem Verschwiegenheitsgebot unterworfen,²² ein solches wird aber aus der Bestimmung des § 84 Abs 1 AktG analog²³ bzw. aus der Treuepflicht und allgemeinen Sorgfaltspflicht der Geschäftsführer²⁴ abgeleitet. Unklar ist, wie sich dieses konkret im Verhältnis zu den Informationsrechten der Gesellschafter verhält²⁵ bzw ob einer dieser beiden entgegenstehenden Interessenpositionen gänzlich zugunsten des anderen verdrängt werden kann oder nach welchen Kriterien ein Ausgleich zu erfolgen hat.

3 Datenschutzrecht

Datenschutzrecht hat bis zum Inkrafttreten der DSGVO speziell auch im Bereich der Unternehmenstransaktionen eine weitgehend stiefmütterliche Behandlung erfahren.²⁶

Kernpunkt bildet die Frage nach der Zulässigkeit der Datenoffenlegung.²⁷ Erfolgt die Offenlegung mittelbar über den verkaufenden Gesellschafter, stellt dies bloß einen

19 Siehe dazu *Edelmann/Nayer in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG § 22 Rz 45 wonach der Einwand der Gesellschaft, eine Einsicht würde gegen das Datenschutzrecht verstoßen, regelmäßig nicht überzeugen würde, ohne jedoch eine Begründung für diese Einschätzung zu liefern; aA *Brugger*, Unternehmenserwerb² 198.

20 So etwa hinsichtlich § 22 Abs 2 GmbHG *Hofmann*, Due Diligence 37; *Knauder in Althuber/Schopper*, Unternehmenskauf² Rz 78; *Hüttner/Schorn in Mittendorfer*, Unternehmenskauf² Rz 1/278. Hinsichtlich § 40 GmbHG vgl *Knauder in Althuber/Schopper*, Unternehmenskauf² Rz 76; *Hofmann*, Due Diligence 37.

21 Dies gilt grundsätzlich für die Zusendungspflicht nach § 22 Abs 2 Satz 1 GmbHG und § 40 GmbHG.

22 Anders ist dies bei der AG, wo § 84 Abs 1 AktG dies ausdrücklich normiert.

23 *Körber*, NZG 2002, 263 (267); *Rittmeister*, NZG 2004, 1032 (1036).

24 *Bremer*, GmbHR 2000, 176 (178); *Oppenländer*, GmbHR 2000, 535 (536); *Reich-Rohrwig in Straube*, WK GmbHG § 25 Rz 68; *Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht Rz 4/219.

25 *Lutter*, ZIP 1997, 613 (615) etwa für den Vorrang des Geheimhaltungsinteresses und Möglichkeit der Auskunftsverweigerung.

26 Vgl *Dürager*, Datenschutz V; *Anderl in Kalss/U.Torggler* 145 (148); *Lauss/Duursma in Felten/Kofler/Mayrhofer/Perner/Tumpel*, Digitale Transformation 207 (208); *Klausch/Mentzel*, BB 2020, 1610 (1610); *Bach*, EuZW 2020, 175 (175); *Sander/Schumacher/Kühne*, ZD 2017, 105 (105); *Tribess/Spitz*, GWR 2019, 261 (261); *Funk*, KSzW 2017, 56 (56).

27 Unter „*Verarbeitung*“ iSd Art 4 Z 2 DSGVO fällt grds jeder Umgang mit Daten, auch das Offenlegen.

Zwischenschritt dar, zumal die Informationen beim Erwerber ankommen müssen und hierfür die datenschutzrechtliche Basis vorhanden sein muss.²⁸

Anonyme Daten können frei offengelegt werden.²⁹ Vor allem bei der legal Due Diligence sind aber nur wenige relevante Unterlagen denkbar, die überhaupt keinen Personenbezug aufweisen. Solche Daten müssten daher um ihren Personenbezug reduziert, sprich anonymisiert, werden, wobei die Anforderungen dabei nicht zu unterschätzen sind,³⁰ die bloße Entfernung von Identifikationsmerkmalen wie dem Namen reicht regelmäßig nicht aus, zumal durch Kombination der mitgeteilten an sich nicht personenbezogenen Merkmale häufig eine Identifikation möglich ist.³¹ Das Problem besteht darin, dass die Anonymisierung in einer derartigen Intensität erfolgen muss, dass für den Erwerber der erforderliche Informationsgewinn meist nicht mehr gegeben ist.³²

Früher oder später werden daher personenbezogene Daten offenzulegen sein, deren Verarbeitung ausschließlich auf gesetzlich bestimmten Rechtsgrundlagen erfolgen darf, wobei die DSGVO ein Verarbeitungsverbot unter Erlaubnisvorbehalt ausdrückt. Die Verarbeitung³³ ist nur zulässig, wenn zumindest ein taxativer³⁴ Erlaubnistatbestand erfüllt ist. Während die Offenlegung auf die Rechtfertigung der Erfüllung eines Vertrages bzw vorvertraglicher Maßnahmen (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO)³⁵ oder einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO)³⁶ idR nicht gestützt werden kann, kommen die Einwilligung oder berechtigte Interessen eher in Betracht.

28 Für die Offenlegung an Gesellschafter oder Erwerber gelten – mit Adaptierungen – im Wesentlichen dieselben Grundsätze, zumal beide nach § 4 Z 10 DSGVO als „Dritte“ zu beurteilen sind.

29 *Dürager*, Datenschutz 10.

30 Siehe zur Problematik der Anonymisierungstechniken auch *Art-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 5/2014 zu Anonymisierungstechniken (WP 216) sowie *Winter/Battis/Halvani*, ZD 2019, 489 (491).

31 *Conrad* in *Auer-Reinsdorff/Conrad*, Handbuch IT § 34 Rz 107.

32 Siehe *Anderl* in *Kalss/U.Torggler* 145 (150) wonach etwa die Information über das Durchschnittsgehalt der Mitarbeiter einer Ein-Mann-Abteilung oder der Hinweis auf einen Mutterschutz bei nur einer weiblichen Mitarbeiterin jedenfalls keine Anonymisierung darstellt.

33 Siehe *Tribess/Spitz*, GWR 2019, 261 (264).

34 EuGH 19.10.2016, C-582/14 (Breyer) Rn 57; *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in *Knyrim*, DatKomm Art 6 Rz 2.

35 Die Offenlegung ist nur zulässig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Betroffene ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage des Betroffenen erfolgen. Dem Anwendungsbereich steht entgegen, dass der Anteilsabtretungsvertrag keine Grundlage bilden kann, zumal die Betroffenen daran nicht vertraglich beteiligt sind. Auch die Erfüllung vorvertraglicher Aufklärungspflichten kann sich lediglich aus dem Anteilskaufvertrag ergeben, nicht aber den einzelnen Vertragsverhältnissen der Zielgesellschaft. Darüber hinaus müssen solche vorvertraglichen Maßnahmen „auf Anfrage“ des Betroffenen erfolgen, sprich die Initiative darf nicht vom Verantwortlichen oder einem Dritten ausgehen; *Dürager*, Datenschutz 37; *Klausch/Mentzel*, BB 2020, 1610 (1613); *Tribess/Spitz*, GWR 2019, 261 (264).

36 Denkbar wäre dieser Rechtfertigungsgrund (nur) bei der Offenlegung an den Gesellschafter, da man die individuellen Informationsrechte wohl als gesetzliche Pflicht einstufen muss, gegenüber dem außenstehenden Erwerber bestehen solche aber nicht.

In der *Lit*³⁷ wird davon ausgegangen, dass eine Einwilligung nicht praxistauglich sei, da die Verständigung der betroffenen Personen (Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, etc) in der Phase der Due Diligence von den Transaktionsparteien nicht gewünscht sei,³⁸ einen hohen administrativen Aufwand darstelle³⁹ und der zu wahrenen Vertraulichkeit entgegenstehe⁴⁰. Nach *Brugger*⁴¹ stellt sie aber letztlich die nötige Rechtfertigung für die Datenweitergabe an den Erwerber dar, wenngleich sich die Praxis häufig darüber hinwegsetze, um „*Dealkiller*“ zu vermeiden.

Überlegt werden kann aber, ob die Einwilligung bei besonders wichtigen Betroffenen,⁴² die in die Verkaufsgespräche involviert werden oder ohnehin eingebunden sind, wie etwa Führungskräfte der Zielgesellschaft,⁴³ nicht der probateste Rechtfertigungsgrund ist. Das Risiko, dass sie die Einwilligung verweigern, ist dabei eher gering⁴⁴ ebenso die Gefahr, dass ihr Wissen um das Transaktionsgeschehen nach außen getragen wird.

Für die Zielgesellschaft vorteilhafter wären Einwilligungen, die bereits bei der ursprünglichen Datenerhebung eingeholt würden, etwa „verpackt“ in AGB. Neben einer Reihe von dabei zu beachtenden,⁴⁵ in der *Lit*⁴⁶ strittigen mit Rechtsunsicherheit behafteten Punkten, sind auch solche vorsorglichen Einwilligungserklärungen aufgrund des

37 Siehe *Anderl in Kalss/U.Torggler* 145 (157 f) „in der Praxis nicht praktikabel“; *Dürager*, Datenschutz 38 „ultima Ratio zur Rechtfertigung der Verarbeitung“; *Tribess/Spitz*, GWR 2019 261 (264) „keine ernsthafte Alternative“; *Brugger*, Unternehmenserwerb² 194 „funktioniert dies in der Praxis nicht“; *Bach*, EuZW 2020, 175 (177) „nicht die praktikabelste Lösung“; *Hensel/Dörstling*, DStR 2021, 170 (173) „in der Regel nicht möglich“; *Funk*, KSzW 2017, 56 (58) „nicht praktikabel“.

38 *Anderl in Kalss/U.Torggler* 145 (158).

39 *Bach*, EuZW 2020, 175 (177).

40 *Tribess/Spitz*, GWR 2019, 261 (264).

41 *Brugger*, Unternehmenserwerb² 195.

42 Etwa ein wichtiger Lieferant.

43 *Bach*, EuZW 2020, 175 (177).

44 *Bach*, EuZW 2020, 175 (177) sieht ein „Restrisiko“, ob sie tatsächlich zustimmen und plädiert zur Suche nach einer anderen Rechtfertigungsgrundlage.

45 Vor allem Art 7 Abs 2 DSGVO wonach Einwilligungen in schriftlichen Erklärungen, die noch andere Sachverhalte betreffen in verständlicher und leicht zugänglicher Form in klarer und einfacher Sprache erfolgen müssen, sodass sie von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden sind, siehe dazu *Rohwedder in Moos/Schefzig/Arning*, DSGVO, Kap 5 Rz 159 mwN; *Braun/Hasenauer in Jahnelt*, Datenschutzrecht, 9 (16). Außerdem verstößt eine Einwilligung, die in AGB oder Verträgen zugleich mit einem Vertragsabschluss erfolgt, regelmäßig gegen das Koppelungsverbot nach Art 7 Abs 4 DSGVO. Demnach ist eine Einwilligung nicht freiwillig, wenn die Vertragserfüllung von der Einwilligung zu der Datenverarbeitung abhängig ist, die für die Vertragserfüllung nicht notwendig ist, siehe dazu *Kastelitz in Knyrim*, DatKomm Art 7 Rz 33 ff.

46 So herrscht keine Einigkeit, ob überhaupt die Einwilligung in AGB eingeholt werden darf; Dafür *Anderl/Tlapak*, *ecolex* 2016, 563 mwN; *Gierschmann in Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil*, DSGVO Art 7 Rz 85; *Ernst*, ZD 2017, 110 (113). aA *Kunnert in Grabenwarter/Graf/Ritschl*, Datenschutzrecht 19 (27) mwN; *Schantz in Schantz/Wolff*, Datenschutzrecht Kap D Rz 521; *Frenzel in Paal/Pauly*, DS-GVO/BDSG² Art 7 Rz 13.

Transparenzerfordernisses faktisch nur schwer möglich. Denn auch hier muss im Zeitpunkt der Einwilligung bereits der konkrete Datenempfänger genannt werden.⁴⁷

Nach dem weitgehend unpräzisen Tatbestand⁴⁸ des Art 6 Abs 1 lit f DSGVO kann die Datenverarbeitung rechtmäßig sein, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Nach *Anderl*⁴⁹ kommt nur dieser Rechtfertigungsgrund im Rahmen der Due Diligence in Betracht, ist aber aufgrund fehlender Judikatur als „*eher unsicher*“ zu qualifizieren. *Brugger*⁵⁰ erscheint er nicht als „*Freibrief*“ für jeden Datentransfer an den Erwerber tauglich zu sein. Auch *Lauss/Duursma*⁵¹ und *Dürager*⁵² sowie die deutsche *Lit*⁵³ sehen in Art 6 Abs 1 lit F DSGVO eine mögliche Rechtsgrundlage. Zusätzlich zur positiven Interessenabwägung bedarf es der Erforderlichkeit der Offenlegung, die im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung festzustellen ist.⁵⁴ Danach ist die Offenlegung unzulässig, wenn sie nicht unbedingt erforderlich ist,⁵⁵ was sich bereits aus den – für alle Rechtfertigungsgründe geltenden – Grundsätzen der Zweckbindung nach Art 5 Abs 1 lit b DSGVO⁵⁶ sowie der Datenminimierung nach Art 5 Abs 1 lit c DSGVO⁵⁷ ergibt.

Es ist daher bei jeder einzelnen Datenoffenlegung zu überlegen, ob und in welchem Umfang sie unbedingt erforderlich ist und inwieweit eine reduzierte Offenlegung genügen würde. Diese Überlegungen betreffen nicht nur den Datenumfang, sondern auch den zeitlichen und personellen Konnex. Es kann daher geboten sein, den Umfang der offenzulegenden Daten je nach Fortschritt der Transaktionsphase anzupassen und hinsichtlich der Empfangspersonen abzustufen.

47 Vgl ErwGr 42 DSGVO; *EDSA*, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 (V1.1) Rz 64; siehe auch EuGH 11.11.2020, C-61/19 (Orange România) Rz 40 „*insbesondere ... die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen ... bekannt sein müssen.*“.

48 *Anderl* in *Kalss/U.Torggler* 145 (158); *Brugger*, *Unternehmenserwerb*² 195.

49 *Anderl* in *Kalss/U.Torggler* 145 (159).

50 *Brugger*, *Unternehmenserwerb*² 195.

51 *Lauss/Duursma*, in *Felten/Kofler/Mayerhofer/Perner/Tumpel*, *Digitale Transformation* 207 (217).

52 *Dürager*, *Datenschutz* 38 ff.

53 *Klausch/Metzel*, *BB* 2020, 1610 (1613); *Tribess/Spitz*, *GWR* 2019, 261 (264); *Bach*, *EuZW* 2020, 175 (177); *Hensel/Dörstling*, *DStR* 2021, 170 (173).

54 Vgl *Dürager*, *Datenschutz* 39.

55 *Anderl* in *Kalss/U.Torggler* 145 (159); *Dürager*, *Datenschutz* 39; sieh auch EuGH 9.11.2010 (Schecke), C-92/09 und C-93/09 (Eifert) Rz 86; 7.11.2013, C-473/12 (IPI) Rz 39; 11.12.2014, C-212/13 (Ryneš) Rz 28.

56 Wonach personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen.

57 Wonach die Datenverarbeitung dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein muss.

Hinsichtlich der Datenraumoffenlegung stellen sich weitere zu berücksichtigende Aspekte, so sind – aber nicht nur dort - die Verantwortlichkeiten klar abzugrenzen.⁵⁸ Überhaupt müssen die Datenschutzgrundsätze im Datenraum eingehalten werden, wobei vor allem der Grundsatz der Datenminimierung nach Art 5 Abs 1 lit b DSGVO wiederum eine wesentliche Rolle spielt, der hier eine entsprechende technische Gestaltung fordert.⁵⁹ Der Grundsatz der Datenminimierung wirkt aber auch speziell in die Frage des Offenlegungsumfanges ein und verlangt dort entsprechende Strategien. So hat die Zielgesellschaft festzulegen, inwieweit sie dem Grundsatz bestmöglich nachkommt, was immer nur einzelfallabhängig entschieden werden kann und letztlich mit einem Mix aus sukzessiver,⁶⁰ technisch limitierter,⁶¹ empfängerdifferenzierter⁶² und verschwiegenheitsüberbindender Maßnahmen⁶³ zu erfolgen hat.

4 Kartellrecht

Ein Anteilerwerb kann den Zusammenschlusstatbestand der österreichischen bzw. europäischen Fusionskontrolle verwirklichen. Abhängig von den Umsatzzahlen der beteiligten Unternehmen darf vor der kartellrechtlichen Freigabe der Anteilerwerb nicht durchgeführt werden.⁶⁴ Neben dem Verbot des vorzeitigen Zusammenschlussvollzuges gilt für die beteiligten Unternehmen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen und abgestimmter Verhaltensweisen (Kartellverbot). Die Gefahr, dass – verfrühte und zu extensive – Informationsoffenlegung im Transaktionsprozess in Konflikt mit kartellrechtlichen Bestimmungen gerät, ist evident.

Die Informationsoffenlegung darf nicht zu einem auch nur teilweisen, tatsächlichen oder rechtlichen dauerhaften Kontrollwechsel über das Zielunternehmen führen,⁶⁵ andernfalls ein

58 Etwa die Fragen, wer wann Verantwortlicher oder bloßer Auftragsverarbeiter ist. Zweiteres wird in der Regel beim Datenraumanbieter der Fall sein, mit dem eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen ist; siehe dazu *Anderl in Kalss/U.Torggler* 145 (151); *Dürager*, Datenschutz 57 ff und 76 ff.

59 So kann es geboten sein, dass bestimmte Datenraumnutzer nur begrenzten Zugriff erhalten.

60 Die Daten werden nur Schritt für Schritt im jeweils erforderlichen Ausmaß offengelegt, bei mehreren interessierten Erwerbern zunächst weitgehend anonymisiert und erst nach Einschränkung des Erwerberfeldes und Angebotslegung detaillierter; siehe *Anderl in Kalss/U.Torggler* 145 (164).

61 Etwa im elektronischen Datenraum nur Dokumente mit Lesefunktion ohne Druckfunktion; siehe *Anderl in Kalss/U.Torggler* 145 (164) sowie im Detail *Dürager*, Datenschutz 67 ff. Wobei mE die Wirksamkeit solcher Maßnahmen stark von der technischen Umsetzung und dem „Umgehungsschutz“ abhängt.

62 Die einzelnen Bereiche, Dokumente werden je nach zur Einsicht berechtigten Personen gegliedert, etwa nach Steuerberater (tax), Rechtsanwälte (legal) und Techniker (tech), etc. Möglich wäre auch die ausschließliche Einsicht durch Berater, die sich gegenüber der Zielgesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichten und dem Erwerber nur in aggregierter Form berichten dürfen, vlg dazu *Brugger*, Unternehmenserwerb² 195.

63 Darunter fallen die ohnedies üblichen Verschwiegenheitsverpflichtungen, die für sich alleine aber wohl in keinem Fall ausreichend sind, so auch *Brugger*, Unternehmenserwerb² 195.

64 *Schuhmacher/Feiler in Althuber/Schopper*, Unternehmenskauf² Rz 1.

65 EuGH 31.5.2018, C-633/16 (Ernst & Young) Rz 62.

vorzeitiger Vollzug des Zusammenschlusses vorliegen könnte.⁶⁶ In der *Lit*⁶⁷ herrscht sowohl zu § 17 KartG 2005 als auch Art 7 FKVO⁶⁸ Einigkeit, dass zwischen (unschädlichen) Vorbereitungshandlungen und Vollzugshandlungen zu unterscheiden ist. Demnach verstößt der Informationsaustausch als bloße vollzugsvorbereitende Handlung dann nicht gegen das Durchführungsverbot, wenn sich der Austausch auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt⁶⁹ und keine wettbewerblich sensiblen Informationen offengelegt werden.⁷⁰

Bis zum Vollzug der Anteilstransaktion sind die beteiligten Unternehmen als selbstständig zu betrachten und haben das Kartellverbot im Blick zu behalten. Problematisch ist auch hier vor allem die Offenlegung wettbewerblich sensibler Informationen,⁷¹ die Rückschlüsse über aktuelles oder zukünftiges Marktverhalten der Beteiligten zulassen.⁷² Diese Informationen können für den Erwerber erheblichen wettbewerblichen Wert haben und die Offenlegung damit eine Einwirkung im Sinne der Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbsverhaltens der Beteiligten bewirken.⁷³

5 Geschäftsgeheimnisse nach UWG

Geschützte Geschäftsgeheimnisse nach UWG erfassen ein großes Spektrum an Informationen,⁷⁴ wie Kundenlisten, Lieferangebote, Einkaufskonditionen, Fabrikationspläne, etc.⁷⁵ Geschützt sind zwar auch eigene, heikler ist aber die Offenlegung fremder Geschäftsgeheimnisse.⁷⁶ § 26c Abs 2 Z 2 UWG bestimmt, dass die Offenlegung un- rechtswidrig ist, wenn sie gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung, eine vertragliche oder sonstige Pflicht, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen oder nur beschränkt zu nutzen, verstößt. Bei Offenlegung von Vertragsinformationen oder Daten über Geschäftspartner, kann ein solcher Pflichtenverstoß verwirklicht werden und stünden dem Dritten nach § 26e Abs 1 UWG Unterlassungs- Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche gegen die

66 Vgl *Brugger*, *Unternehmenserwerb*² 746 f nach dem wettbewerbsrelevante tatsächliche Handlungen wie Informationsaustausch höchst problematisch seien.

67 *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG § 17 Rz 12 f; *Wessely* in *Hirsch/Montag/Säcker*, FKVO Art 7 Rz 46.

68 EG-Fusionskontrollverordnung 139/2004.

69 *Schuhmacher/Feiler* in *Althuber/Schopper*, *Unternehmenskauf*² Rz 48 mwN.

70 *Brugger*, *Unternehmenserwerb*² 747.

71 *Schuhmacher/Feiler* in *Althuber/Schopper*, *Unternehmenskauf*² Rz 49 wie solche über Preise, Rabatte, Kundenlisten, Mengen, Umsätze, Verkaufszahlen, Investitionen und Marketingpläne.

72 *Hensel/Dörstling*, DStR 2021, 170 (175).

73 Siehe Mitteilung der EK vom 14.1.2010, Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art 101 AEUV auf Vereinbarung über horizontale Zusammenarbeit, ABl EU 2010, C 11/a; *Brugger*, *Unternehmenserwerb*² 754.

74 Nach § 26b UWG müssen sie kumulativ (i) geheim sein, (ii) einen wirtschaftlichen Wert haben und (iii) Gegenstand von Geheimhaltungsmaßnahmen sein.

75 Siehe *Dürager*, *Datenschutz*, 13 f.

76 Siehe *Dürager*, *Datenschutz*, 14 ff zum Geheimnisschutz nach UWG im Verhältnis mit Datenschutz.

Zielgesellschaft zu. Es ist somit genau abzugrenzen, ob es sich um eigene oder fremde Geschäftsgeheimnisse handelt⁷⁷ und inwieweit letztere bei Bedarf offengelegt werden dürfen.⁷⁸

6 Vertragliche Schranken

Vertragliche Vereinbarungen, wie häufig verwendete Geheimhaltungsklauseln, zwischen Zielgesellschaft und ihren Geschäftspartnern stehen der Offenlegung diametral entgegen, bezwecken sie doch gerade die Geheimhaltung der Vertragsinhalte.⁷⁹ Aber auch ohne Geheimhaltungsklausel, kann sich eine Verschwiegenheitspflicht aus dem Vertragsverhältnis ergeben.⁸⁰

Geheimhaltungsverpflichtungen sind daher mit dem Offenlegungsinteresse auszugleichen. Weitgehend unproblematisch sind dabei Fälle, in denen Geheimhaltungsklauseln Erlaubnisvorbehalte zur Offenlegung in der Due Diligence⁸¹ enthalten. In allen anderen Fällen wäre der sicherste Weg die Entbindung der Geheimhaltung beim Vertragspartner einzuholen,⁸² was aber meist nicht praktikabel ist, sofern er keine Kenntnis von der Transaktion erhalten soll. Für diese Fälle wird vorgeschlagen,⁸³ die Verträge entsprechend reduziert (geschwächt) und unter Geltung einer Vertraulichkeitsvereinbarung offenzulegen,⁸⁴ mitunter soll auch eine teleologische Reduktion der Klauseln die Offenlegung rechtfertigen.⁸⁵

7 Ziel der Arbeit und Gang der Untersuchung

Ziel der Arbeit ist – ausgehend von der vorliegenden Informationsasymmetrie - die Untersuchung der vorgenannten rechtlichen Rahmenbedingungen, die von der Zielgesellschaft bei Offenlegung von Informationen in der vorvertraglichen Transaktionsphase zu beachten sind.

77 Was vielfach schwierig ist, etwa bei Gemeinschaftsprojekten wo jeweils Know-how eingebracht wird und eine Überschneidung von eigenen und fremden Geschäftsgeheimnissen vorliegt.

78 Hierzu sieht § 26d UWG Rechtfertigungen vor, wie etwa die Zustimmung des Rechteinhabers.

79 Vgl. auch *Brugger*, Unternehmenserwerb 2 191.

80 *Hensel/Dörstling*, DStR 2021, 170 (177).

81 *Hörtnagl/Zwirner* in *Hettler/Stratz/Hörtnagl*, Unternehmenskauf² § 2 Rz 78.

82 Etwa zusammen mit der datenschutzrechtlichen (anlassbezogenen) Einwilligung; *Hensel/Dörstling*, DStR 2021, 170 (178) schlagen dies bei besonders wichtigen für den Erwerber relevanten Verträgen vor.

83 *Hensel/Dörstling*, DStR 2021, 170 (177).

84 Diese Vorgehensweise würde der datenschutzrechtlichen Anonymisierung, bzw (besser) Pseudonymisierung entsprechen. Hinweisend, dass die Reduzierung auch aus datenschutzrechtlichen oder kartellrechtlichen Gründen erforderlich sein kann auch *Hensel/Dörstling*, DStR 2021, 170 (178).

85 *Hensel/Dörstling*, DStR 2021, 170 (178).

In der Praxis werden mögliche Offenlegungsbeschränkungen aus den genannten Rechtsgebieten bislang vielfach unbewusst nicht bedacht oder bewusst ignoriert, um den Transaktionserfolg nicht zu gefährden. Die Problematik besteht insbesondere darin, dass je nach Verständnis der berührten Rechtsnormen eine Vereinbarkeit mit in der Praxis geforderten Offenlegungen zum Teil nur schwer möglich ist. So könnte man bei zu starrem Verständnis zum Ergebnis gelangen, dass übliche Offenlegungen gar nicht rechtmäßig möglich seien. Dabei geht es in der Arbeit nicht darum, Offenlegungen an sich als unzulässig darzustellen, sondern Lösungen für rechtskonforme Ausgestaltungen herauszuarbeiten.

In wesentlichen Aspekten überschneiden sich die genannten Rechtsgebiete hinsichtlich gebotener und verbotener Handlungsweisen. In der Lit wurden diese Rechtsgebiete diesbezüglich und in einer Zusammenschau noch nicht tiefergehend analysiert. Überhaupt wurden zum Teil Auswirkungen der einzelnen Bereiche in Österreich noch nicht näher behandelt, vor insbesondere etwa zum Datenschutz.

In der Arbeit soll zunächst untersucht werden, inwieweit der Erwerber Möglichkeiten hat eine Offenlegung der von ihm gewünschten Daten bei der Zielgesellschaft durchzusetzen. Wie es scheint, verbleibt ihm hier lediglich der mittelbare Weg über seinen verkaufenden Gesellschafter unter Berufung auf dessen gesellschaftsrechtliche Informationsrechte, welche wiederum bereits gesellschaftsrechtlich mehreren Schranken unterworfen sind. Diese und jene in anderen Rechtsgebieten berührten Schranken der Offenlegung sollen klar herausgearbeitet werden und versucht werden einen praxistauglichen, aber rechtlich haltbaren Ausgleich zwischen dem wirtschaftlich geleiteten Offenlegungserfordernis und den rechtlichen Grenzen aufzuzeigen.

Dazu soll in der Arbeit nach Feststellung der vorstehend dargestellten gesellschaftsrechtlichen, kartellrechtlichen, datenschutzrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und vertragsrechtlichen Parameter aufgearbeitet werden, mit welchen (Schutz)Maßnahmen eine rechtlich solide Offenlegung der relevanten Informationen sichergestellt werden kann und vor allem auch, inwieweit bestimmte Konzepte Anforderungen mehrerer Rechtsgebiete gleichermaßen abdecken.

Vorläufiges Inhaltsverzeichnis (Grobgliederung)

1. Einleitung

- 1.1. Problemstellung
- 1.2. Informationen als Grundlage der Transaktion
- 1.3. Informationsasymmetrie und Interessenlagen
- 1.4. Informationsrelevante Phasen / Bestandteile

2. Gesellschaftsrecht

- 2.1. Durchsetzung der Offenlegung
 - 2.1.1. Informationsrechte
 - 2.1.1.1. Allgemeiner Informationsanspruch
 - 2.1.1.2. Gesetzliche Informationsansprüche
 - 2.1.1.2.1. § 40 Abs 2 GmbHG
 - 2.1.1.2.2. § 93 Abs 4 GmbHG
 - 2.1.1.2.3. § 45 GmbHG
 - 2.1.1.2.4. § 22 GmbHG
 - 2.1.2. Konkreter Informationsanspruch iZm Anteilserwerb
 - 2.1.2.1. Anspruch des außenstehenden Erwerbers
 - 2.1.2.2. Anspruch des verkaufenden Gesellschafters
- 2.2. Verschwiegenheitspflicht der Zielgesellschaft
 - 2.2.1. Gegenüber Gesellschaftern
 - 2.2.2. Gegenüber Dritten
- 2.3. Entscheidung über die Informationserteilung
 - 2.3.1. Zuständigkeit
 - 2.3.2. Weisung der Gesellschafter
 - 2.3.3. Stimmrechtsausschluss
 - 2.3.4. Stimmrechtsausübung
- 2.4. Informationsbereitstellung im Einzelfall

3. Kartellrecht

- 3.1. Vorüberlegungen und kartellrechtlicher Anwendungsbereich
- 3.2. Durchführungsverbot / Vollzugsverbot
 - 3.2.1. Vorbereitungshandlungen
 - 3.2.2. Vollzugshandlungen
- 3.3. Kartellverbot
 - 3.3.1. Wettbewerbslich sensible Informationen
 - 3.3.2. Unerlaubte Handlungsweisen
- 3.4. Maßnahmen zur Sicherung kartellrechtskonformen Handelns

4. Datenschutzrecht

- 4.1. Vorüberlegungen und Anwendungsbereich
- 4.2. Datenschutzrechtliche Anknüpfung
 - 4.2.1. Personenbezogene Daten
 - 4.2.2. Offenlegung als Datenverarbeitung
 - 4.2.3. Problemlösung durch Anonymisierung?
 - 4.2.4. Daten juristischer Personen
- 4.3. Rechtfertigung der Offenlegung

- 4.3.1. Einwilligung
 - 4.3.1.1. Anlassbezogene Einwilligung
 - 4.3.1.2. Vorab-Einwilligung
- 4.3.2. Vertragliche oder vorvertragliche Maßnahmen
- 4.3.3. Gesetzliche Verpflichtung
- 4.3.4. Berechtigtes Interesse
- 4.3.5. Weiterverarbeitung von Daten (Sekundärnutzung)
 - 4.3.5.1. Kompatible Weiterverarbeitung
 - 4.3.5.2. Inkompatible Weiterverarbeitung
- 4.4. Verantwortlichkeiten
- 4.5. Datenraum
 - 4.5.1. Physischer Datenraum
 - 4.5.2. Virtueller Datenraum
 - 4.5.3. Datenminimierung
 - 4.5.4. Technische Ausgestaltung
 - 4.5.4.1. Privacy by Design (geeignete Maßnahmen)
 - 4.5.4.2. Privacy by Default (geeignete Voreinstellungen)
 - 4.5.4.3. Maßnahmen im Datenraum
- 4.6. Auftragsverarbeiter
 - 4.6.1. Anforderungen
 - 4.6.2. Überwachung
- 5. Geschäftsgeheimnisse nach UWG**
 - 5.1. Relevanz und Anwendungsbereich
 - 5.2. Geschäftsgeheimnisse
 - 5.2.1. Eigene
 - 5.2.2. Fremde
 - 5.3. Pflichtenverstoß
 - 5.4. Maßnahmen
- 6. Vertragliche Schranken**
 - 6.1. Vertragsklauseln (Geheimhaltungsklauseln)
 - 6.1.1. Explizite Geheimhaltung
 - 6.1.2. Geheimhaltung aus vertraglicher Nebenpflicht
 - 6.2. Erlaubnisvorbehalte
 - 6.3. Entbindung
 - 6.4. Vertragsauslegung
 - 6.5. Maßnahmen
- 7. (Schutz)Maßnahmen**
 - 7.1. Übereinstimmungen und Differenzen der Anforderungen aus den berührten Rechtsgebieten
 - 7.2. Maßnahmenkatalog
- 8. Zusammenfassung und Ergebnis**

Vorläufiges Literaturverzeichnis

Österreich

- *Anderl*, Datenschutz bei M&A-Transaktionen in *Kalss/U.Torggler (Hrsg)*, Aktuelle Fragen von M&A (2019) 145
- *Anderl/Hörlsberger/Müller*, Kein einfachgesetzlicher Schutz für Daten juristischer Personen, *ÖJZ* 2018, 14
- *Anderl/Tlapak*, Die (zukünftige) Zulässigkeit der Einbindung datenschutzrechtlicher Zustimmungen in AGB, *ecolex* 2016, 563
- *Andrae*, kritische Anmerkung zu OLG Wien 28 R 42/05k, *NZ* 2005, 281
- *Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung (WP259 rev.01)
- *Art-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 5/2014 zu Anonymisierungstechniken (WP 216)
- *Braun/Hasenauer*, Die Rechtmäßigkeit der Vereinbarung gemäß Art 6 DSGVO, in *Jahnel (Hrsg)*, Datenschutzrecht (2018) 9
- *Brogyanyi*, Grundbegriffe und Funktionen der Legal Due Diligence, in *Althuber/Schopper (Hrsg)*, Handbuch Unternehmenskauf und Due Diligence² I (2014) 1
- *Brugger*, Unternehmenserwerb² (2020)
- *Dürager*, Datenschutz in Unternehmenstransaktionen (2020)
- *Duursma/Duursma-Kepplinger/Roth*, Handbuch zum Gesellschaftsrecht (2007)
- *Edelmann*, Informationsaustausch im Kartellrecht (2015)
- *EDSA*, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 (V1.1)
- *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer (Hrsg)*, GmbHG (2017)
- *Geist*, Allgemeines Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters? *ÖJZ* 1993, 641
- *Gellis (Hrsg)*, GmbH-Gesetz (2009)
- *Gruber/Harrer (Hrsg)*, GmbHG Kommentar (2014)
- *Grünwald*, Grenzen des allgemeinen Informationsrechtes des GmbH-Gesellschafters, *ecolex* 1991, 245
- *Haimberger/ Geuer*, Anonymisierende Wirkung der Pseudonymisierung, *Dako* 2018, 57
- *Heißl* in *Knyrim (Hrsg)*, Praxiskommentar zum Datenschutzrecht – DSGVO und DSG (Stand 1.12.2018, rdb.at) Art 2 DSGVO
- *Hödl* in *Knyrim (Hrsg)*, Praxiskommentar zum Datenschutzrecht – DSGVO und DSG (Stand 1.12.2018, rdb.at) Art 4 DSGVO
- *Hofmann*, Due Diligence – Möglichkeiten und Grenzen des Managements (2006)
- *Hüttner/Schorn*, Vorbereitungs- und Verhandlungsphase, in *Mittendorfer (Hrsg)*, Unternehmenskauf in der Praxis² (2019) 1
- *Illibauer* in *Knyrim (Hrsg)*, Praxiskommentar zum Datenschutzrecht – DSGVO und DSG (Stand 1.10.2018, rdb.at) Art 12 DSGVO
- *Kalss/Nowotny/Schauer (Hrsg)*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (Stand 1.6.2017, rdb.at)
- *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008)
- *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in *Knyrim (Hrsg)*, Praxiskommentar zum Datenschutzrecht – DSGVO und DSG (Stand 7.5.2020, rdb.at) Art 6 DSGVO
- *Knauder*, Informationsrechte und -pflichten einzelner Gesellschafter im M&A-Verfahren, in *Althuber/Schopper (Hrsg)*, Handbuch Unternehmenskauf und Due Diligence² I (2014) 513
- *Knyrim* in *Knyrim (Hrsg)*, Praxiskommentar zum Datenschutzrecht – DSGVO und DSG, (Stand 7.5.2020, rdb.at) Vorbemerkung
- *Koppensteiner/Rüffler (Hrsg)*, Kommentar zum GmbHG³ (2007)
- *Kunnert*, Was kommt mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung auf die Unternehmen zu? in *Grabenwarter/Graf/Ritschl (Hrsg)*, Neuerungen im europäischen Datenschutzrecht für Unternehmen (2017) 19
- *Lachmayer* in *Knyrim (Hrsg)*, Praxiskommentar zum Datenschutzrecht – DSGVO und DSG (Stand 1.12.2018, rdb.at) Art 1 DSGVO
- *Lauss/Duursma*, Der elektronische Datenraum: Datenschutzrecht bei Due-Diligence Prüfungen, in *Felten/Kofler/Mayrhofer/Perner/Tumpel (Hrsg)*, Digitale Transformation im Wirtschafts- & Steuerrecht (2019) 207
- *Leissler*, Datenschutz für juristische Personen – ein Blick in die Zukunft, *ecolex* 2017, 1222

- *Mittendorfer (Hrsg)* Unternehmenskauf in der Praxis² (2019)
- *Nowotny*, „Due Diligence“ und Gesellschaftsrecht, wbl 1998, 145
- *Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg)*, Kartellgesetz 2005 (2007)
- *Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger (Hrsg)*, Datenschutzgesetz – Sonderausgabe⁴ (Stand 1.4.2019, rdb.at).
- *Rassi*, Fragen der Buheinsicht im Gesellschaftsrecht, ecolex 1999, 546
- *Reich-Rohrwig*, Das österreichische GmbH-Recht Bd I² (1997)
- *Rieder*, Verschwiegenheitspflichten der Organmitglieder vs Auskunftspflichten bei der Due Diligence, in *Althuber/Schopper (Hrsg)*, Handbuch Unternehmenskauf und Due Diligence I² (2014)
- *Rieder/Huemer (Hrsg)*, Gesellschaftsrecht³ (2013)
- *Schuhmacher/Feiler*, Kartellrechtliche Aspekte des Unternehmens- und Anteilskaufs, in *Althuber/Schopper (Hrsg)*, Handbuch Unternehmenskauf und Due Diligence² I (2014) 675
- *Straube (Hrsg)*, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch, Band I⁴ (2014)
- *Straube/Ratka/Rauter (Hrsg)*, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz (Stand 20.10.2020, rdb.at)
- *Thiele*, Geheimnisschutz für alle und alles? – Zum verbesserten Datenschutz für juristische Personen, JusIT 2020, 190
- *Thiele/Wagner (Hrsg)*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (Stand 1.1.2020, rdb.at)
- *U. Torggler (Hrsg)*, GmbH-Gesetz (2014)
- *Weilinger*, Die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses im Handels- und Gesellschaftsrecht (1997)

Deutschland

- *Auer-Reinsdorff/Conrad (Hrsg)*, Handbuch IT – und Datenschutzrecht (2019)
- *Bach*, Datenschutzrechtliche Vorgaben bei der Weitergabe von Beschäftigten- und Kundendaten während der Due-Diligence-Phase, EuZW 2020, 175
- *Baumbach/Hueck (Hrsg)*, Kommentar GmbHG²⁰ (2013)
- *Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack (Hrsg)*, GmbH-Gesetz²² (2019)
- *Bihl*, Due Diligence: Geschäftsführungsorgane im Spannungsfeld zwischen Gesellschafts- und Gesellschafterinteressen, BB 1998, 1198
- *Bremer*, Herausgabe von Informationen im Rahmen einer Due Diligence, GmbHR 2000, 176
- *Ehmann/Selmayr (Hrsg)*, Datenschutz-Grundverordnung Kommentar² (2018)
- *Ernst*, Die Einwilligung nach der Datenschutzgrundverordnung, ZD 2017, 110
- *Funk*, Datenschutz in der M&A-Transaktion, KSzW 2017, 56
- *Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil (Hrsg)*, Kommentar Datenschutz-Grundverordnung (2017)
- *Gola (Hrsg)*, Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679 Kommentar (2018)
- *Götze*, Auskunftserteilung durch GmbH-Geschäftsführer im Rahmen der Due Diligence beim Beteiligungserwerb, ZGR 1999, 202
- *Hensel/Dörstling*, Grenzen der Offenlegung im Rahmen der Due Diligence, DSStR 2021, 170
- *Hettler/Stratz/Hörnagl (Hrsg)*, Mandatshandbuch Unternehmenskauf² (2013)
- *Hirsch/Montag/Säcker (Hrsg)*, Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht I (2007)
- *Höhne/Höniger*, Statistische Geheimhaltung bei der Auswertung georeferenzierter Daten, Zeitschrift für amtliche Statistik Berlin Brandenburg 2014, 54
- *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht⁴ (2002)
- *Klausch/Mentzel*, Datenschutz im Unternehmenskauf, BB 2020, 1610
- *Körper*, Geschäftsleitung der Zielgesellschaft und due diligence bei Paketerwerb und Unternehmensverkauf, NZG 2002, 263
- *Kühling/Buchner (Hrsg)*, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DSGVO/BDSG² (2018)
- *Langen/Bunte (Hrsg)*, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht¹² (2014)
- *Lutter*, Due diligence des Erwerbers beim Kauf einer Beteiligung, ZIP 1997, 613
- *Lutter/Hommelhoff (Hrsg)*, GmbH-Gesetz Kommentar¹⁸ (2012)
- *Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt (Hrsg)*, GmbH-Gesetz³ (2017)

- *Oppenländer, Grenzen der Auskunftserteilung durch Geschäftsführer und Gesellschafter beim Verkauf von GmbH-Geschäftsanteilen, GmbHR 2000, 535*
- *Paal/Pauly (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO BDSG³ (2021)*
- *Paal/Pauly (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO BDSG² (2018)*
- *Piltz, Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung – auch Dritte profitieren, BVD-News 2018, 25 (25)*
- *Rittmeister, Due Diligence und Geheimhaltungspflichten beim Unternehmenskauf, NZG 2004, 1032*
- *Rödter/Hötzel/Mueller-Thuns, Unternehmenskauf – Unternehmensverkauf (2003)*
- *Rohwedder, Zulässigkeit in der Verarbeitung personenbezogener Daten, in Moos/Schefzig/Arning (Hrsg), Die neue Datenschutz-Grundverordnung (2018) Kapitel 5*
- *Roßnagel, Datenlöschung und Anonymisierung, ZD 2021, 188*
- *Säcker/Bien/Meier-Beck/Montag (Hrsg), Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht³ Band I (2020)*
- *Sander/Schumacher/Kühne, Weitergabe von Arbeitnehmerdaten in Unternehmenstransaktionen, ZD 2017, 105*
- *Schantz, Grundprinzipien und Zulässigkeit der Datenverarbeitung, in Schantz/Wolff (Hrsg), Das neue Datenschutzrecht (2017) 127*
- *Scholz (Hrsg), GmbH-Gesetz¹¹ (2012)*
- *Schumacher, Rechtliche und praktische Anforderungen an ein „Dauer-Clean Team“, NZKart 2017, 11*
- *Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung Handkommentar (2017)*
- *Tribess/Spitz, Datenschutz im M&A Prozess, GWR 2019, 261*
- *Winter/Battis/Halvani, Herausforderungen für die Anonymisierung von Daten, ZD 2019, 489*
- *Ziegler, „Due Diligence“ im Spannungsfeld zur Geheimhaltungspflicht von Geschäftsführern und Gesellschaftern, DStR 2000, 249*